



# Leitfaden - Brandschutz in Tageseinrichtungen für Kinder

## Vorwort

Dieser Leitfaden soll die Sachbearbeiter im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei der brandschutztechnischen Beurteilung im Rahmen von Stellungnahmen sowie bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen in Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen und eine einheitliche Bewertung ermöglichen.

Eine Tageseinrichtung für Kinder ist ein Ort, an dem Kinder häufig zum ersten Mal in ihrem Leben ohne ihre Eltern einen bestimmten Zeitraum des Tages verbringen, selbstständig lernen und soziale Kontakte knüpfen. Für die Kinder sind diese Kindertagesstätten oftmals ein zweites Zuhause, in dem sie sich sicher und geborgen fühlen.

## Definition

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten oder gefördert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

Die Kindertagesstätte gliedert sich in Gruppen, die altersgleich oder altersgemischt zusammengesetzt sein können. Es werden folgende Tageseinrichtungen für Kinder unterschieden:

- „Kinderkrippen“ (überwiegend Kinder unter drei Jahren)
- „Kindergärten“ (überwiegend Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung)
- „Horte“ (überwiegend Schulkinder)
- „Häuser für Kinder“ (Kinder verschiedener Altersgruppen)

## Gesetzliche Grundlagen

In der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) § 2 Abs. 4 Pkt. 12 werden Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen zu den Sonderbauten gezählt.

Da es für Kindertagesstätten keine verbindliche anzuwendende Sonderbauverordnung gibt, handelt es sich bei diesen um unregelte Sonderbauten, für die aus brandschutztechnischer Sicht „materiell frei“ in einem individuellen Brandschutzkonzept nach § 11 (2) Bauvorschriftenverordnung die notwendigen Brandschutzmaßnahmen festzulegen sind. Aufgrund der Sachlage, dass Kindertagesstätten als Sonderbauten eingestuft werden, können Erleichterungen gestattet bzw. höhere Anforderungen an die baulichen Anlagen gestellt werden.

Zusätzlich ist die „Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Kindertageseinrichtungen –GUV-V S 2“ zu beachten, hier sind unter anderem folgende grundsätzliche Anforderungen enthalten:

- Allgemeine Bestimmungen für Bau und Ausstattungen
- Zusätzliche Bestimmungen für besondere Räume und Ausstattungen
- Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder



## **Baulicher Brandschutz**

### **Bauteile und Baustoffe**

In der Regel sind keine weitergehenden Anforderungen an Bauteile oder Baustoffe über die Forderungen der Brandenburgischen Bauordnung hinaus für Kindertagesstätten zu stellen.

### **Rettungswege**

Tageseinrichtungen für Kinder sollten über zwei unabhängige bauliche Rettungswege (bei Mehrgeschossigkeit zwei notwendige Treppenräume) verfügen. Sofern erforderlich, ist zum Erreichen der Ausgänge/Treppenräume ein „notwendiger Flur“ auszubilden. Dieser ist brandlastfrei zu halten.

Notausgänge und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit und in voller Breite ohne Hilfsmittel offenbar sein. Sie dürfen weder verschlossen, versperrt oder in der Erkennbarkeit beeinträchtigt sein.

Dekorationsmaterialien in Rettungswegen sollten aus nichtbrennbaren bzw. schwerentflammenden Materialien hergestellt sein. Es empfiehlt sich, Materialien bzw. Kombinationen wie: Gipsbinden, emaillierte Teile, Fliesen, Natursteine, Muscheln, Sand, Aluminiumfolie, Draht, dickere Holzteile oder Äste, zu verwenden. Zur Ermessensausführung sind die Hinweise aus der AGBF-Empfehlung 2014-05 „Brandlasten in Rettungswegen“ zu beachten.

### **Spielflur**

Ein Spielflur wird nicht nur als Verkehrsfläche angesehen, sondern auch als Gruppen- oder Spielraum mitbenutzt. Daher enthält ein Spielflur im Gegensatz zu dem „notwendigen Flur“ Brandlasten und Brandentstehungsgefahren. Aufgrund der besonderen Situation bedarf jeder Aufenthaltsraum für Kinder einen direkten Ausgang ins Freie bzw. eines zweiten unabhängigen Rettungsweges. Der erste Rettungsweg darf nicht über einen Spielflur führen; der zweite Rettungsweg kann den Spielflur queren.

### **Not- oder Fluchtrutschen**

Not- bzw. Fluchtrutschen ersetzen keinen zweiten Rettungsweg. In Bereichen, in denen sich ausschließlich Kinder von mindestens 3 Jahren aufhalten, kann im Einzelfall ein ergänzender Rettungsweg aus dem 1. Obergeschoss über eine Not- bzw. Fluchtrutsche geführt werden. Aufgrund der Not- bzw. Fluchtrutschen muss ein zweiter Angriffsweg für die Feuerwehr (tragbare Leitern) sichergestellt sein. Die Benutzung der Rutschen durch Kinder muss regelmäßig unter Aufsicht geübt werden. Die Not- bzw. Fluchtrutsche sollte möglichst nicht an Gebäudeöffnung vorbeigeführt werden und ein sicherer Betrieb ist ganzjährig zu gewährleisten.

## **Anlagentechnischer Brandschutz**

### **Rauchwarnmelder**

Zur Brandfrüherkennung sollten Kindertagesstätten flächendeckend mindestens mit Rauchwarnmeldern gemäß DIN 14676 ausgestattet werden. Innerhalb der Nutzungseinheiten ist eine Vernetzung anzustreben.



## **Interne akustische Alarmierungsanlagen**

Bei mittelgroßen Tageseinrichtungen (> 100 Kinder) ist meist zur schnellen Information und Alarmierung der gesamten Einrichtung eine interne akustische Alarmierungsanlage erforderlich. Eine Alarmierungsanlage soll nach den Empfehlungen der AGBF zu Anforderungen an interne Alarmierungsanlagen/-einrichtungen (2014-06) errichtet werden.

## **Brandmeldeanlagen**

Für große Tageseinrichtungen (> 200 Kinder) oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (ggf. bei Abweichungstatbeständen) kann der Einbau einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern nach DIN 14675 notwendig sein. Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

Sofern einem Schutzziel in einem konkreten Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollumfänglich entsprochen werden kann oder soll (z.B. keine automatische Weiterleitung des Fernalarms an die Leitstelle der Feuerwehr), bedarf dies einer detaillierten und fachlich fundierten Begründung im Brandschutznachweis/-konzept (vgl. AGBF-Empfehlungen 2014-07).

## **Blitz- und Überspannungsschutz**

Um die Gefährdung für Kindertagesstätten so gering wie möglich zu halten, werden diese baulichen Anlagen laut § 46 BbgBO in der Regel mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Auch im Bestand ist ein wirksamer innerer und äußerer Blitzschutz notwendig.

## **Rauchableitung**

Sind in Tageseinrichtungen große Flurbereiche (z.B. Atrien) oder Hallen integriert, so müssen diese (in Anlehnung an die MSchulBauR) zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchableitungsöffnungen müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle leicht bedient werden können. Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

## **Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege**

Da sich die ersten Kinder schon vor 06:00 Uhr in Kindertagesstätten aufhalten können, bietet eine Rettungswegbeleuchtung mehr Sicherheit. Notwendige Flure, offene Gänge, notwendige Treppenträume, Außentreppen, fensterlose Aufenthaltsräume und Rettungswege durch Hallen sollten mindestens mit netzgepufferten Einzelbatterieleuchten in Bereitschaftsschaltung ausgerüstet sein.



## **Organisatorischer Brandschutz**

### **Brandschutzordnung / Evakuierungsübungen**

Durch den Betreiber ist für die Kindertagesstätte eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C nach den Vorgaben der DIN 14096 zu erstellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den Kindern im Rahmen der Räumung festzulegen. Die Brandschutzordnung ist den Beschäftigten aktenkundig bekannt zu geben. Ein wesentlicher Bestandteil der BSO ist ein integrierter Alarmplan bzw. ein Evakuierungskonzept mit den Informationen zum Verhalten im Ereignisfall.

Seitens der Feuerwehr ergeht die Empfehlung, den für die Evakuierung Verantwortlichen bzw. den Brandschutzbeauftragten mit einer orangen Warnweste auszustatten, der im Ereignisfall dem Einsatzleiter der Feuerwehr als verantwortliche Person des Objektes zur Verfügung steht.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist mindestens eine jährliche Alarmprobe in Verbindung mit einer Evakuierungsübung durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

### **Brandschutzerziehung**

In einer Brandschutzerziehung für Kindertagesstätten sollten folgende Punkte enthalten sein:

1. Kennenlernen des Elements Feuer
2. Erkennen der Gefahr durch Feuer und Rauch
3. Fähigkeit, sich bei einem Brand richtig zu verhalten (inklusive einer Räumungsübung)
4. Kennen der Notrufnummer 112 für die Feuerwehr (5-W-Schema)
5. Aufgaben der Feuerwehr kennen lernen

### **Feuerlöscher**

Kindertagesstätten sind mit Feuerlöschern gemäß ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ auszustatten.

### **Flucht- und Rettungspläne**

Auf der Grundlage der ASR A2.3 sind in Abhängigkeit der Größe Flucht- und Rettungspläne für Kindertagesstätten zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

### **Feuerwehrplan**

Ab mittelgroßen Tageseinrichtungen (> 100 Kinder), Integrationseinrichtungen bzw. für mehrgeschossige Einrichtungen ergeht die Empfehlung, Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen.